Gelet, insbesondere auch nicht die Reichsversaffung, den Erlaß eines solchen Gesetzes verdietet, und die Einzelstaaten alle Rechte bewahrt haben, die ihnen durch die Reicheversaffung nicht ausdrücklich entzogen worden sind. Zweisellos wird ein solches Gesetz schwerlich zu Stande kommen, da das Staatsoberhaupt in seiner Besugniß, die Bundesrathsmitglieder zu instruiren, sich nicht beschränken lassen, ein solches Gesetz also nicht sanctioniren wird. An sich aber bleibt es ein Internum jedes einzelnen Bundesstaates, wie er seine Mitgliedschaftsrechte an der Reichsgewalt ausüben, namentlich wie er seine Abstimmungen im Bundesrath vornehmen will, ob mit oder ohne Zustimmung seiner Landesvertretung. (Anderer Ansicht v. Sehbel, Commentar, 2. Aufl., S. 133, Hänel, Vertragsmäßige Elemente, I, S. 219, G. Meher, § 123, S. 878 u. A. m., der gleichen Ansicht u. A. Laband, Reichsstaatsrecht, I, S. 215.)